

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement¹.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden².

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

† Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt. †

Aufgehoben durch Vereinsgesetz v. 19. April 1908 § 23. S. oben S. 220.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze

¹ Dasselbe ist ergangen als Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Vom 28. Mai 1870. Bundes-Gesetzblatt 1870 N 17. Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1870. S. 275—310.

² S. Bekanntmachung, betr. Abänderung des Wahlreglements vom 23. Mai 1870. Vom 28. April 1903. Reichsgesetzblatt 1903 N 20. Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1903. S. 202—210.